

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Auf Grund von Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den Paragraphen 2, 8 Absatz 2 und Paragraph 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 12.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.11.2023 beschlossen:

Aufgrund der Änderungssatzung wird Paragraph 9 wie folgt neu gefasst:

Paragraph 9

Melde und Einziehungspflicht, Ablösung

- (1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem **Bundesmeldegesetz** obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach Paragraph 6 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Stadt anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Stadt abzuführen. Die Anmeldung muss für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die vereinnahmten Kurtaxezahlungen sind für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt abzuführen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Stadt abzuführen, bleibt unberührt. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Die Meldepflichtigen nach Absatz 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Stadt zu melden:
 1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden

6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht
 8. im Falle eines Antrages nach Paragraph 6 und 7 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.
 9. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen.
-
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.
 - (5) Kurtaxepflichtige nach Paragraf 3 Absatz 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Stadt an- und abzumelden.
 - (6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Stadt zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.
 - (7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.
 - (8) Für die Meldung ist ab dessen Inbetriebnahme das von der Stadt unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt übermittelt. Die Stadt stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
 - (9) Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind in diesem Fall die von der Stadt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.
 - (10) Betreiber eines Campingplatzes können die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine

Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im maßgeblichen Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung ist die durchschnittliche Zahl der Übernachtungen des dem Kalenderjahr vorausgegangenen Vorjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

Paragraf 12 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (Paragraf 4 Absatz 4 Gemeindeordnung).

Bad Rappenau, den 13.12.2024

Gezeichnet
Sebastian Frei
Oberbürgermeister